

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1977	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	4. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Fernsprechanchlüsse in Wohnungen von Angehörigen der Behörden der Regierungspräsidenten	82
2310	30. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Bundesbaugesetz; Änderung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29, 34, 35)	82
302	28. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	85
786	4. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Beratung zur beruflichen Neuorientierung der in der Landwirtschaft tätigen Personen	85
7861	21. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	85
7861	22. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten	85
7861	23. 12. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe) . .	86

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
3. 1. 1977	Bek. – Karte „Nordrhein-Westfalen Verwaltungsgrenzen“	86
	Finanzminister	
5. 1. 1977	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1977.	86
	Justizminister	
29. 12. 1976	Bek. – Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1977	86
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
28. 12. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	88
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 1. 1977	Bek. – 6. Tagung der Landschaftsversammlung Rheinland	89
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	88
	Innenminister	88
	Justizminister	89
	Landesrechnungshof	89
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 21. 1. 1977.	90
	Nr. 3 v. 26. 1. 1977.	90

I.

2003

Fernsprechanschlüsse in Wohnungen von Angehörigen der Behörden der Regierungspräsidenten

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1977 –
II C 3/17 – 10.160

Mein RdErl. v. 3. 12. 1970 (SMBL. NW. 2003) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 erhält der Klammerzusatz hinter dem Dezernatskennzeichen 22 die Fassung „Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz, Feuerschutz“;
das Dezernatskennzeichen „63“ wird durch „26“ ersetzt.
2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
Die Fernsprechdienstanschlüsse sind in den Dienstwohnungen der Hausmeister als Dienstnebenanschlüsse, im übrigen als Diensthauptanschlüsse einzurichten.
3. In Nr. 5 Satz 1 wird das Datum „27. 8. 1970“ durch „5. 4. 1974“ ersetzt.

– MBL. NW. 1977 S. 82

2310

Bundesbaugesetz Änderung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29, 34, 35)

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1976 –
V A 1 / V C 4 – 901.34/35

Das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) enthält in Art. 1 Nrn. 32 bis 34 Änderungen hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben. Weiter enthält es in Art. 3 § 5 Überleitungsvorschriften für die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung.

Das Gesetz tritt nach seinem Art. 6 am 1. 1. 1977 in Kraft; die Neufassung des BBauG vom 18. August 1976 ist im BGBl. I S. 2256 bekanntgemacht. Zu den §§ 29, 34 und 35 BBauG gebe ich folgende Hinweise:

1 Begriff des Vorhabens (§ 29 BBauG)

- 1.1 Der Begriff des Vorhabens ist in der Neufassung erweitert worden. Neben den bisher schon in § 29 genannten Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfanges und Ausschachtungen gelten künftig auch Ablagerungen einschließlich Lagerstätten als Vorhaben. Hierzu gehören z. B. Abstellplätze für Gebrauchtwagen, Autowracks, Schrottlagerplätze oder dgl..

In Satz 1 wird klargestellt, daß auch solche Vorhaben erfaßt werden, die der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 2 BauO NW lediglich angezeigt werden müssen.

- 1.2 Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gilt § 35 jetzt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie für Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
- 1.3 Für Aufschüttungen, Abgrabungen usw. (Satz 3), die der Bergaufsicht unterliegen, ist § 36 (Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde) nicht mehr anzuwenden; die Beteiligung der Gemeinde nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

2 Bauen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich – § 34 BBauG)

Die Neufassung enthält konkretere Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (Absatz 1). Die Verbindlichkeit der Baunutzungsverordnung wird unter bestimmten Voraussetzungen für den Innenbereich vorgeschrieben (Absatz 3). Die Gemeinden können die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon durch Satzung festlegen (Absatz 2).

2.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen (Absätze 1 und 3)

- 2.1.1 Der Begriff des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist durch die Novelle nicht geändert worden. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist nach wie vor zu beachten.

In Absatz 1 wird klargestellt, daß § 34 nicht anzuwenden ist, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 errichtet werden soll. Für Vorhaben, die im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes errichtet werden sollen, ist § 34 mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes vorgehen.

- 2.1.2 Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben im Innenbereich sind grundlegend geändert worden. Danach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Der neue Begriff „einfügt“ ist enger als der bisher in § 34 verwendete Begriff „unbedenklich“. Die bisherige Rechtsprechung ist für die Frage der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht mehr maßgebend. Der Begriff des „Einfügens“ enthält eine stärkere Bindung im Sinne eines positiven Anpassens des neuen Vorhabens an die vorhandene Bebauung. Dabei muß es sich in die nähere Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen. Für die Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung ist insbesondere die vorhandene Bebauung maßgebend.

Neu aufgenommen ist die ausdrückliche Regelung, daß ein Vorhaben außerdem nur zulässig ist, wenn auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als Beispiele für solche „öffentlichen Belange“ nennt Absatz 1 die Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Nichtbeeinträchtigung des Ortsbildes. Die Aufzählung in Absatz 1 ist nicht abschließend; es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob weitere öffentliche Belange entgegenstehen. Dabei ist zu beachten, daß die Inhalte des Begriffs „öffentliche Belange“ in § 34 Abs. 1 und in § 35 Abs. 3 nicht deckungsgleich sind; so sind z. B. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine öffentlichen Belange nach § 34 Abs. 1.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage bestimmt die Novelle, daß die Erschließung gesichert sein muß.

Ich weise darauf hin, daß alle in § 34 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens vorliegen müssen. Es genügt nicht, daß nur einzelne Voraussetzungen erfüllt werden; eine Aufrechnung einzelner erfüllter Voraussetzungen mit anderen nicht erfüllten Voraussetzungen ist nicht möglich.

- 2.1.3 Nach Absatz 3 ist – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – die Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der baurechtlichen Entscheidung gültigen Fassung auf Innenbereichsfälle unmittelbar anzuwenden, wenn die nähere Umgebung des Vorhabens nach ihrer Eigenart einem Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung entspricht. In diesem Fall ist die Baunutzungsverordnung sowohl hinsichtlich der Art als auch des Maßes der baulichen Nutzung anzuwenden. Die nach der Baunutzungsverordnung zulässigen Höchstwerte können jedoch nur insoweit ausgenutzt werden, als sie in der näheren Umgebung tatsächlich verwirklicht sind. Ist die Baunutzungsverordnung unmittelbar anzuwenden, so sieht Absatz 3 Satz 3 vor, daß hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (nicht der Art) im Einzelfall von der Baunutzungsverordnung abgewichen werden kann, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Belange gewahrt bleiben.

- 2.1.4 Entspricht die Eigenart der Umgebung des Vorhabens keiner der Baugebietsarten der Baunutzungsverordnung, so kann die Baunutzungsverordnung bei der Beurteilung, ob sich das Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 „einfügt“, dennoch Anhaltspunkte liefern.

2.1.5 Soweit durch die Änderung des § 34 die bis dahin zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder wesentlich geändert wird, kann eine Entschädigungsverpflichtung nach Art. 3 § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes begründet sein. Zur Entschädigung verpflichtet ist die Gemeinde nach § 44a Abs. 1 Satz 2 BBauG n. F. Der Entschädigungsanspruch kann allerdings z. B. aus Gründen des § 44b Abs. 4 entfallen.

2.2 Festlegung des Innenbereichs durch Satzung (Absatz 2)

2.2.1 Nach Absatz 2 können die Gemeinden die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon durch Satzung festlegen. Daraus folgt, daß die Regelung sich nur auf Ortsteile bezieht, die tatsächlich im Zusammenhang bebaut sind. Eine Splittersiedlung oder Streusiedlung kann daher durch eine Satzung nach Absatz 2 nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt werden. Auch größere Außenbereichsflächen können nicht in die Satzungsregelung aufgenommen werden, selbst wenn sie von dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil umschlossen werden.

2.2.2 In den Geltungsbereich dieser Satzung können auch Grundstücke einbezogen werden, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, und wenn auf solchen Grundstücken die zulässige Nutzung nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 eindeutig bestimmt werden kann. Die Einbeziehung von Abrundungsgrundstücken ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, wenn für die betreffenden Grundstücke im Flächennutzungsplan eine mit der Einbeziehung nicht zu vereinbarende städtebaulich bedeutsame Funktion dargestellt ist.

2.2.3 Die städtebauliche Entwicklung ist weiterhin grundsätzlich durch Bebauungspläne zu ordnen (§ 1 Abs. 3). Die Satzung nach Absatz 2 ist daher nicht geeignet, eine sonst erforderliche Bauleitplanung zu ersetzen. Die Satzung kann auch nicht dazu dienen, größere Bereiche neu in die Bebauung einzubeziehen.

2.2.4 Bei Grundstücken, die zwar nicht in den Geltungsbereich einer Satzung nach Absatz 2 einbezogen sind, jedoch noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, richtet sich die zulässige bauliche Nutzung weiterhin nach Absatz 1 und 3.

2.2.5 Zur Aufstellung der Satzung bedarf es keines förmlichen Verfahrens wie bei den Bauleitplänen. Die Satzung muß von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden (Absatz 2 Satz 3, § 6 Abs. 2 bis 4). Sie ist entweder entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 1 bekanntzumachen und tritt in dem Fall mit Beginn des Tages nach dem Vollzug der Bekanntmachung (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 – GV. NW. S. 684/SGV. NW. 2023 –) in Kraft, oder es sind entsprechend § 12 BBauG die Genehmigung der Satzung sowie Ort und Zeit der Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ortsüblich bekanntzumachen (§ 16 Abs. 2 Satz 2); im letzteren Fall wird die Satzung mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit kann nach ihrer zeitlichen Dauer nicht begrenzt, jedoch auf die Dienststunden der Behörde eingeschränkt werden.

3 Bauen im Außenbereich (§ 35 BBauG)

Die Neufassung zählt in Absatz 1 Nr. 2 und in den Absätzen 4 bis 6 weitere Vorhaben auf und bestimmt die Voraussetzungen für deren Zulässigkeit im Außenbereich. Sie enthält in Absatz 3 außerdem eine Ergänzung und Neugliederung der einzeln aufgeführten öffentlichen Belange. Die Unterscheidung von privilegierten und nichtprivilegierten Vorhaben im Außenbereich ist beibehalten worden. Zu beachten ist jedoch, daß der Begriff der Landwirtschaft durch § 146 erweitert ist. Dazu zählen nunmehr auch die berufsmäßige Binnenfischerei und die berufsmäßige Imkerei. Die Zulässigkeit von Vorhaben für solche Betriebe bestimmt sich nach den auch für andere landwirtschaftliche Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1

durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien (z. B. zur Frage des „Betriebes“, des „Dienens“ usw.).

3.1 Errichtung eines Wohngebäudes nach Absatz 1 Nr. 2

3.1.1 Nach Absatz 1 Nr. 2 ist die Errichtung eines Wohnzwecken dienenden Gebäudes durch einen Landwirt auch dann noch zulässig, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben worden ist. Es handelt sich daher nicht um das übliche Altenteilerhaus, dessen Zulässigkeit nach wie vor nach Absatz 1 Nr. 1 zu beurteilen ist und das zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört.

Ein Vorhaben nach Nummer 2 ist nur zulässig, wenn ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn alle Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstaben a bis d vorliegen.

3.1.2 Besondere Voraussetzungen nach Nummer 2 sind, daß

- das Vorhaben einem Landwirt zu Wohnzwecken dient. Vorhaben, die zur Vermietung oder Veräußerung errichtet werden, genießen nicht die Privilegierung des Absatzes 1;
- dieser Landwirt an Ort und Stelle einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 146, der die Errichtung eines Altenteilerhauses rechtfertigen würde, geführt haben muß;
- der landwirtschaftliche Betrieb bereits im Wege vorweggenommener Erbfolge übergeben sein muß;
- der Hofübernehmer den Betrieb nach Hofübergabe aufgegeben haben muß. Das heißt, daß er nicht mehr als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden kann;
- vor der Übergabe des Betriebes im Wege vorweggenommener Erbfolge die Errichtung eines Altenteilerhauses nach Absatz 1 Nr. 1 hätte zulässig sein müssen. Es darf also z. B. kein Altenteilerhaus nach Absatz 1 Nr. 1 bereits bestehen;
- im Übergabevertrag die Errichtung eines Altenteilerhauses vereinbart worden sein muß. Diese Vereinbarung muß in einem Vertrag enthalten sein, der zeitlich vor der Übergabe zum Zwecke der Vorwegnahme der Erbfolge und ebenfalls vor der späteren Aufgabe des Betriebes geschlossen ist;
- das Vorhaben in unmittelbarer Nähe der Hofstelle des aufgegebenen Betriebes errichtet wird. Als Hofstelle ist das Areal anzusehen, auf dem sich die Gebäude (Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude) des früheren Betriebes befinden;
- rechtlich gesichert ist, daß die Fläche, auf der das Altenteilerhaus errichtet werden soll, nicht ohne das Hofgrundstück veräußert wird. Zur Art der rechtlichen Sicherung verweise ich auf Abschnitt 3.6.

3.2 Öffentliche Belange (Absatz 3)

Die Aufzählung der öffentlichen Belange ist ergänzt und neu gruppiert worden. Sie bleibt jedoch wie bisher eine beispielhafte Aufzählung lediglich der wichtigsten öffentlichen Belange, die einem Vorhaben entgegenstehen können. Es ist daher in jedem Fall zu prüfen, ob sonstige öffentliche Belange entgegenstehen bzw. beeinträchtigt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung können einem Vorhaben nur dann entgegenstehen, wenn sie inhaltlich und räumlich ausreichend konkretisiert sind.

3.3 Erleichterte Nutzungsänderung (Absatz 4 und Absatz 5 Nr. 3)

Nach Absatz 4 und Absatz 5 Nr. 3 sind in zwei Fällen Nutzungsänderungen im Außenbereich unter erleichterten Voraussetzungen zulässig. Absatz 4 behandelt die Nutzungsänderung bis dahin privilegierter Gebäude; Absatz 5 Nr. 3 die Änderung oder Nutzungsänderung von kulturell prägnanten Gebäuden. In beiden Fällen können die in Absatz 4 aufgeführten öffentlichen Belange dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Diese Aufzählung ist abschließend; alle anderen in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten öffentlichen Belange sind zu prüfen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Eine Aufrech-

nung einzelner nicht berücksichtigter öffentlicher Belange mit anderen beeinträchtigten öffentlichen Belangen ist nicht zulässig.

- 3.3.1 Bei der Nutzungsänderung nach Absatz 4 ist folgendes zu beachten:
- 3.3.1.1 Die Sonderregelung gilt nur für Gebäude, die bisher einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einer Landarbeiterstelle gedient haben oder für Alttenteilerhäuser (Absatz 1 Nrn. 1 bis 3). Die beabsichtigte Nutzungsänderung muß ohne wesentliche Änderung der baulichen Anlage vorgesehen sein.
- 3.3.1.2 Eine wesentliche Änderung einer baulichen Anlage liegt in der Regel vor, wenn der Eingriff in die Bausubstanz so intensiv ist, daß eine statische Nachrechnung der bisherigen Anlage erforderlich wird. Sie liegt vor, wenn z. B. durch Einziehen und Versetzen von Innenwänden oder durch Einbau von Feuerstätten oder sanitären Einrichtungen in bisherige Scheunen, Ställe oder Schuppen das innere Gefüge des Gebäudes geändert wird. Eine wesentliche Änderung liegt andererseits nicht vor, wenn eine Genehmigungspflicht für die baulichen Änderungen nach der Landesbauordnung (vgl. § 80 Abs. 2; § 81 BauO NW) nicht bestehen würde.
- 3.3.1.3 Die Sonderregelung des Absatzes 4 gilt nicht für bauliche Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 sowie nach Absatz 2.
- 3.3.1.4 Bei beabsichtigten Nutzungen nach Absatz 4, die nicht für den Außenbereich privilegiert sind (§ 35 Abs. 2), ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2).
- 3.3.2 Bei der Änderung oder Nutzungsänderung nach Absatz 5 Nr. 3 ist folgendes zu beachten:
- 3.3.2.1 Die Vorschrift bezieht sich auf Gebäude jeder Art, also nicht nur auf Wohngebäude. Eine Privilegierung braucht zu keinem Zeitpunkt vorgelegen zu haben. Das Gebäude braucht seiner ursprünglichen Funktion nicht mehr zu dienen, es kann auch unbenutzt sein.
- 3.3.2.2 Das Gebäude muß sowohl erhaltenswert sein als auch das Bild der Kulturlandschaft prägen. Die Änderung oder Nutzungsänderung muß einer zweckmäßigen Verwendung des Gebäudes dienen. Der neue Verwendungszweck darf den besonderen Wert des Gebäudes nicht beeinträchtigen, er muß im Gegenteil der Erhaltung des Gestaltswertes dienen d. h. auch dem architektonischen Wert des alten Gebäudes entsprechen. In Zweifelsfällen ist der Landeskonservator zu hören.
- 3.3.2.3 Bei Vorhaben nach Absatz 5 Nr. 3, die nicht privilegiert sind (§ 35 Abs. 2), ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2).
- 3.4 **Ersatzbauten (Absatz 5 Nrn. 1 und 2)**
Nach Absatz 5 Nrn. 1 und 2 sind in zwei Fällen Ersatzbauten im Außenbereich unter erleichterten Voraussetzungen zulässig. Absatz 5 Nr. 1 behandelt die Ersetzung eines überalterten Wohngebäudes; Absatz 5 Nr. 2 die Ersetzung eines zerstörten Gebäudes. In beiden Fällen ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden; d. h. es können die dort aufgeführten öffentlichen Belange nicht entgegengehalten werden. Ich verweise insoweit auf Nr. 3.3 dieses Erlasses.
- 3.4.1 Absatz 5 Nr. 1 sieht folgende Voraussetzungen vor:
- 3.4.1.1 Das zu beseitigende Gebäude muß ein Wohngebäude sein und bis zur Antragstellung in dieser Weise genutzt worden sein.
- 3.4.1.2 Der Antragsteller muß das zu beseitigende Wohngebäude bis zur Antragstellung seit längerer Zeit eigen genutzt haben. Ein Zeitraum von weniger als 4 Jahren kann nicht als längere Zeit i. S. dieser Vorschrift angesehen werden. Die Voraussetzung der Eigennutzung liegt nur dann vor, wenn der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt gehörenden Personen das Wohngebäude überwiegend selbst genutzt haben.
- 3.4.1.3 Das zu beseitigende Wohngebäude muß zu einem früheren Zeitpunkt privilegiert im Sinne des Absatzes

1 Nrn. 1 bis 3 gewesen sein. Es ist erforderlich, daß diese Privilegierung während der Geltung des Bundesbaugesetzes gegeben war.

- 3.4.1.4 Das zu beseitigende Wohngebäude darf den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht entsprechen. Es muß deutlich vom allgemein anerkannten Wohnstandard abweichen. Die für die Anpassung erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen müssen wirtschaftlich unvertretbar kostspielig sein. Eine wirtschaftliche Unvertretbarkeit ist in jedem Fall dann anzunehmen, wenn die Kosten der erforderlichen Modernisierung die Kosten eines vergleichbaren Neubaus übersteigen würden.
- 3.4.1.5 Das neue Wohngebäude muß an der gleichen Stelle errichtet werden und mit dem zu beseitigenden Wohngebäude vergleichbar sein. Das alte Gebäude muß daher abgebrochen werden. Das schließt nicht aus, daß Teile des alten Gebäudes in den Neubau einbezogen werden. Der Gesetzgeber wollte lediglich sicherstellen, daß nicht das alte Gebäude und der Ersatzbau nebeneinander bestehen bleiben. Die geforderte Vergleichbarkeit schließt eine gewisse architektonische Variationsbreite ein. Dabei ist auf eine landschaftsgebundene Bauweise zu achten, da der in Absatz 3 bezeichnete Belang des Orts- und Landschaftsbildes auch bei den Ersatzbauten zu berücksichtigen ist. Im letzten Satz des Absatzes 5 ist klargestellt, daß geringfügige Erweiterungen des neuen Wohngebäudes gegenüber dem bisherigen Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig sind.
- 3.4.1.6 Das neue Wohngebäude muß für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie bestimmt sein. Zur Familie rechnen nach der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.
Der Eigenbedarf muß vom Antragsteller geltend gemacht werden und durch Tatsachen erhärtet und somit glaubhaft sein.
- 3.4.2 Der Tatbestand des Absatzes 5 Nr. 2 sieht folgende Voraussetzung vor:
- 3.4.2.1 Die Vorschrift bezieht sich auf Gebäude jeder Art, also nicht nur auf Wohngebäude. Das Gebäude muß seinerzeit zulässigerweise errichtet worden sein. Eine Privilegierung braucht zu keinem Zeitpunkt vorgelegen zu haben.
- 3.4.2.2 Die Zerstörung muß durch ein akutes Ereignis (nicht: langsamer Verfall) eingetreten sein. Das Gebäude muß so stark zerstört sein, daß der Bestandsschutz erloschen ist.
- 3.4.2.3 Das neue Gebäude muß alsbald nach der Zerstörung des alten Gebäudes errichtet werden. Es ist davon auszugehen, daß der Bauantrag innerhalb von zwei Jahren nach der Zerstörung gestellt wird. Es soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, einen Bauanspruch über längere Zeit zu konservieren.
- 3.4.2.4 Das neue Gebäude muß an der gleichen Stelle errichtet werden und mit dem zerstörten Gebäude vergleichbar sein. Im letzten Satz des Absatzes 5 ist klargestellt, daß geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem bisherigen Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig sind.
- 3.4.2.5 Bei Vorhaben nach Absatz 5 Nr. 2, die nicht privilegiert sind (§ 35 Abs. 2), ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2).
- 3.5 **Zulässigkeitserleichterungen bei Modernisierungsmaßnahmen (Absatz 6)**
Bei geringfügigen Erweiterungen im Zusammenhang mit der Modernisierung eines Wohngebäudes ist die Regelung des Absatzes 4 entsprechend anzuwenden; d. h. auch in diesem Fall können die dort aufgeführten öffentlichen Belange nicht entgegengehalten wer-

den. Ich verweise insoweit auf Nr. 3.3.1 dieses Erlasses.

Diese Vorschrift soll der Modernisierung von Wohngebäuden aller Art dienen. Die Wohngebäude brauchen nicht eigengenutzt zu sein. Dasselbe gilt auch für Gebäude, die der Fremdenbeherbergung dienen. Der Begriff „geringfügige Erweiterung“ umfaßt nicht die Schaffung neuer Wohneinheiten, wohl jedoch z. B. den Anbau eines Raumes an ein Wohngebäude oder den Ausbau von Räumen im Dachgeschoß, um insbesondere den neuzeitlichen Anforderungen an die geänderten Lebensgewohnheiten und dem modernen Wohnstandard Rechnung zu tragen.

Bei Vorhaben nach Absatz 6, die nicht privilegiert sind (§ 35 Abs. 2), ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2).

3.6 Sicherung vor Zweckentfremdung (Absatz 7)

Die neu in das Gesetz aufgenommenen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und der Absätze 4 bis 6 würden Umgehungen ermöglichen, wenn nicht sichergestellt würde, daß diese Voraussetzungen über den Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens hinaus fortbestehen. Es handelt sich erstens um die Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Genehmigung vorgesehenen Nutzung (Absatz 1 Nr. 2 und Absätze 4 bis 6) und zweitens um die Fortdauer des funktionalen Zusammenhangs zweier Grundstücke (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d). Absatz 7 sieht folgende Sicherungsmöglichkeiten vor:

3.6.1 Die Sicherstellung der vorgesehenen Nutzungsart kann sich nach dem Sinn des Gesetzes nur auf die Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 5 Nr. 1 beziehen, in denen eine bestimmte Person oder ein bestimmter Personenkreis das Vorhaben in bestimmter Weise nutzen muß. Diese Nutzung soll rechtlich gesichert werden. Dies kann durch eine entsprechende Baulast (§§ 99, 100 BauO NW) geschehen. In den übrigen in Absatz 7 aufgeführten Fällen (Absatz 4, Absatz 5 Nrn. 2 und 3, Absatz 6) richtet sich eine spätere Nutzungsänderung nach der Regelvorschrift des Absatzes 2 und bedarf daher keiner besonderen rechtlichen Sicherstellung.

3.6.2 Die Sicherung der nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d geforderten Voraussetzung, daß die Fläche, auf der das „Altenteilerhaus“ errichtet werden soll, nicht ohne das Hofgrundstück veräußert wird, kann gemäß Absatz 7 Sätze 2 und 3 durch eine Grundbucheintragung erfolgen, daß die Veräußerung des Grundstücks nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zulässig ist. Hier handelt es sich um ein behördliches Veräußerungsverbot i. S. des § 136 BGB.

Die Sicherung sollte in diesem Fall nur in dieser Form erfolgen, da eine Baulast hierfür nicht geeignet ist.

3.6.3 Die Nutzungsbindung (Nummer 3.6.1) bzw. der funktionale Zusammenhang (Nummer 3.6.2) können ihrer Natur nach nicht auf unbegrenzte Dauer aufrechterhalten werden. Die Bindung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe d wird sinnlos, wenn der Landwirt verstorben ist. Das gleiche gilt für die Nutzungsbindung nach Absatz 5 Nr. 1, wenn derjenige, der das neue Wohngebäude nach seiner Errichtung als erster für seinen Eigenbedarf genutzt hat, verstorben ist. Es sind weitere Fälle denkbar, in denen aus sozialen Gründen ein vorzeitiger Verzicht auf die Bindung erforderlich ist (z. B. erforderlicher Umzug des Berechtigten in ein Alters- oder Pflegeheim, Auswanderung).

4 Übergangsregelung (Art. 3 § 5 Änderungsgesetz)

Die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht unanfechtbar gewordenen Entscheidungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie nach neuem Recht aufrechterhalten werden können. Darunter fallen alle Entscheidungen, deren Rechtsmittelfrist am 1. 1. 1977 noch nicht abgelaufen war, oder die sich am 1. 1. 1977 noch in einem Rechtsmittelverfahren (Widerspruch oder Klage) befanden.

– MBl. NW. 1977 S. 82.

302

Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 12. 1976 – I A 4 – 1246

Mein RdErl. v. 12. 2. 1971 (SMBL. NW. 302) wird wie folgt geändert:

Die Worte „vom 3. November 1966 (JMBl. NRW. S. 268)“ werden durch die Worte „vom 13. 10. 1976 (JMBl. NW. S. 242)“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 85.

786

Richtlinien zur Förderung der Beratung zur beruflichen Neuorientierung der in der Landwirtschaft tätigen Personen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 1. 1977 – II A 5 – 2117/6 – 2506

Mein RdErl. v. 3. 12. 1974 (SMBL. NW. 786) wird mit Ablauf des Jahres 1976 aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 85.

7861

Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 12. 1976 – II A 5 – 2124/4.1 – 3353 und III B 3 – 228 – 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975, zuletzt geändert am 6. 4. 1976 – SMBL. NW. 7861 –, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Nr. 51 wird folgende Nr. 51.1 eingefügt:

51.1 Der Begünstigte hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei den Zentralinstituten / Leitinstitut eine einmalige Entschädigung von 0,6 v. H. vom zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehn zu zahlen.

Die Entschädigung ist bei Einplanung des Zinszuschusses fällig und wird bei der Hausbank eingezogen.

2. Nr. 52.5 erhält folgende Fassung:

52.5 Bei Darlehen und Zuschüssen für Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Betriebszweigaussiedlungen und baul. Maßnahmen in Altgehöften sind vom Begünstigten an das Kreditinstitut folgende Entschädigungen zu leisten:

Darlehen: einmalig 1,5 v. H.

laufend: 0,5 v. H. vom Restkapital;

Zuschüsse: 1 v. H. einmalig vom Zuschußbetrag.

– MBl. NW. 1977 S. 85.

7861

Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1976 – II A 5 – 2124/4.1 – 3577

Mein RdErl. v. 15. 1. 1976 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 4.64 wird folgende Nr. 4.65 eingefügt:

4.65 Der Begünstigte hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei den Zentralinstituten / Leitinsti-

tut eine einmalige Entschädigung von 0,6 v. H. vom zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehn zu zahlen. Die Entschädigung ist bei Einplanung des Zinszuschusses fällig und wird bei der Hausbank eingezogen.

– MBl. NW. 1977 S. 85.

7861

Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1976 – II A 5 – 2124/4.1 – 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBL. NW 7861) wird wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 19.1 eingefügt:

- 19.1 Der Begünstigte hat zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei den Zentralinstituten / Leitinstitut eine einmalige Entschädigung von 0,6 v. H. vom zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehn zu zahlen. Die Entschädigung ist bei Einplanung des Zinszuschusses fällig und wird bei der Hausbank eingezogen.

– MBl. NW. 1977 S. 86.

II.

Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei

Karte

„Nordrhein-Westfalen Verwaltungsgrenzen“

Bek. d. Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei v. 3. 1. 1977 – II A 1 – 23.35

Die Karte „Nordrhein-Westfalen Verwaltungsgrenzen“ mit dem Stand vom 1. 7. 1976 liegt nunmehr in folgenden Ausführungen vor:

- 1 : 250 000
- 1 : 250 000 mit zusätzlichem Eindruck der Grenzen vom 1. 4. 1955
- 1 : 500 000
- 1 : 500 000 als Kreisgrenzenkarte.

Der Vertrieb erfolgt durch den Verlag Gröbchen, Südwall 15, 4600 Dortmund 1, zum Preise von 7,50 DM (1 : 250 000) bzw. 3,50 DM (1 : 500 000).

– MBl. NW. 1977 S. 86.

Finanzminister

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1977

Bek. d. Finanzministers v. 5. 1. 1977 – V A 3 S 0959 – 102

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1977 wird voraussichtlich am 4. Oktober 1977 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1977 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstr. 6, spätestens

T. am 2. Mai 1977

einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die

Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,— DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201 – 111 2“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1977 S. 86.

Justizminister

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1977

Bek. d. Justizministers v. 29. 12. 1976 – 3204 J – I A. 31 BD

Nach den Beschlüssen des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. und 20. Dezember 1976 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1977 folgenden Wortlaut:

I. Senat:

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten;

Soldatenrecht;

Wehrpflichtrecht;

Dienstrecht des Zivilschutzes;

Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG.

II. Senat:

Anschluß- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen;

Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein;

Streitigkeiten nach dem pr. Wegereinigungs-gesetz (dem-nächst: Straßenreinigungsgesetz NW);

Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht der III. Senat, der IX. Senat oder der XIII. Senat zuständig sind;

Haus-(Grundstücks-)anschlußkosten;

Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh.

III. Senat:

Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz.

III a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragssatzungen.

IV. Senat:

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist;

Gewerberecht, soweit nicht der VII. Senat oder der XIV. Senat zuständig sind;

sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht;

Post- und Fernmelderecht;

Polizeirecht allgemein;

Ordnungsrecht allgemein, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;

Streitigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Abfallgesetz NW mit Ausnahme der Verfahren betreffend den Benutzungszwang für das Benutzungsrecht für die gemeindliche Müllabfuhr, für die der II. Senat zuständig ist;

Ausländer-, Asyl- und Auslieferungsrecht;

sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben.

V. Senat:

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht, soweit nicht der XV. Senat zuständig ist;

Hochschulrecht einschließlich der staatlichen Aufsicht, soweit nicht der XIII. Senat oder der XV. Senat zuständig sind;

Prüfungs- und Versetzungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht;

Wissenschaft und Kunst;

Film- und Presserecht;

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen;

hochschulrechtliche Abgaben;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;

Verfahren nach § 53 VwGO;

Recht der Justizprüfungen einschließlich der Rechtspflegeprüfungen;

Recht der Lehramtsprüfungen.

VI. Senat:

Recht der unmittelbaren Landesbeamten.

VII. Senat:

Sachen nach den §§ 16 – 28 GewO einschließlich der Sachen wegen Durchsetzung dieser Vorschriften gem. § 147 GewO;

Energierecht;

Atom- und Strahlenschutzrecht;

Immissionsschutzrecht;

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein;

Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz

in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen und Köln

in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Arnsberg und Gelsenkirchen, soweit nicht der X. oder der XI. Senat zuständig sind.

VII. a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der VII. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

VIII. Senat:

Ausbildungs- und Studienförderung;

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften;

Bestattungs- und Friedhofsrecht;

kirchliche Friedhofsgebühren;

Sozialhilferecht;

Schwerbehindertenrecht;

Mutterschutzrecht;

Jugendrecht, soweit nicht der XII. Senat zuständig ist;

Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der XIV. Senat zuständig ist;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO.

IX. Senat:**A) als Flurbereinigungsgericht**

Flurbereinigungsrecht;

B) allgemeine Verwaltungsrechtssachen

Subventionen, Anpassungshilfen und Stillelegungsprämien in der Land- und Ernährungswirtschaft, soweit die Verfahren seit dem 1. Januar 1976 anhängig geworden sind bzw. anhängig werden;

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft;

Straßen- und Wegerecht;

Siedlungsrecht;

Kataster- und Vermessungsrecht;

Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11. Juni 1874 und 26. Juli 1922 und Verfahren betreffend Enteignungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz;

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen;

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen.

X. Senat:

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein,

Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen mit Ausnahme des Kreises Unna,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hagen, dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Siegen und dem Kreis Olpe,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster aus den Kreisen Borken und Coesfeld,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus den kreisfreien Städten Duisburg, Mönchengladbach, Oberhausen sowie aus den Kreisen Kleve, Wesel, Neuss und Viersen.

X a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der X. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

XI. Senat:

Wasserrecht;

wasserrechtliche Abgaben allgemein;

Recht der Außenwerbung;

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein;

Denkmalschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz

NW, soweit nicht der IX. Senat zuständig ist, sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Minden,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hamm und aus dem Kreis Soest,

im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Eingänge ab 1. Januar 1975 aus dem Kreis Unna,

in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Münster und Düsseldorf, soweit nicht der X. Senat zuständig ist.

XI a. Senat:

Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Satzungen aus den Bezirken, für die der XI. Senat innerhalb des Sachgebiets „Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein“ zuständig ist, ausgenommen Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Erschließungsbeitragsatzungen.

XII. Senat:

Bergrecht;

Recht der mittelbaren Landesbeamten;

Wiedergutmachungsrecht;

Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff des Fremdreuten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes;

sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst;

Recht der Richter;

Jugendschutzrecht;

Justizverwaltungsrecht;

unverteilte Materien, soweit nicht der XIV. Senat zuständig ist (vor dem 1. Januar 1975 anhängig gewordene Streitsachen).

XIII. Senat:

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen;

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen;

Verkehrsrecht;

Vergnügungssteuerrecht;

Abgabenrecht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der XI. Senat, der VIII. Senat oder der V. Senat zuständig sind;

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken der Heilberufe.

XIV. Senat:

Gaststättenrecht;

Sprengstoff- und Waffenrecht;

Gesundheitsrecht allgemein;

Lebensmittelrecht;

Seuchenrecht;

Wohnrecht;

Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;

unverteilte Materien, soweit die Streitsachen vor dem 1. Januar 1975 anhängig geworden sind.

XV. Senat:

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Staatsaufsicht, soweit nicht der II. Senat zuständig ist;

Ausweisung der Gesamtnote oder der Durchschnittsnote bei Hochschulzugangsberechtigungen;

Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen;

Vereins- und Versammlungsrecht;

Personenordnungsrecht, soweit nicht der IV. Senat zuständig ist.

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen:

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen:

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Disziplinarsenat:

Disziplinarsachen.

Landesberufsgericht für Heilberufe:

Verfahren nach dem Heilberufsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122).

Landesberufsgericht für Architekten:

Verfahren nach dem Architektengesetz vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 2331 –.

– MBl. NW. 1977 S. 86.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. 12. 1976 –
Z/A-BD – 91 – 00

Der vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1975 ausgestellte Dienstausweis Nr. 204 der Regierungsangestellten Ingeborg Stahlberg, wohnhaft in 5657 Haan, Tannenwäldchen 9, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 88.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. D. Michel
zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. H. Löcherbach

– MBl. NW. 1977 S. 88.

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es ist ernannt worden:

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsoberamtsrat W. Horn
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1977 S. 88.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. R. Derpa in Arnsberg
zum Richter am Obergerverwaltungsgericht in Münster
– unter Fortdauer der Abordnung an das Justizministerium –,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. E. Dietzel in Düsseldorf
zum Richter am Obergerverwaltungsgericht in Münster,
Richterin A. Perger und
Richter U. Osthoff
zu Richtern am Verwaltungsgericht in Arnsberg.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat K. D. Fischer,
Oberregierungsrat R. Frhr. von Schönberg,
Regierungsdirektor J. Schrouff und
Regierungsdirektor Dr. F. Waßermeyer
zu Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf,
Regierungsdirektor H.-O. Buchheister
zum Richter am Finanzgericht in Münster.

– MBl. NW. 1977 S. 89.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsdirektor H. O. Helpertz
zum Ministerialrat.

– MBl. NW. 1977 S. 89.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 6. Tagung der 6. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 6. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 6. Tagung auf

Montag, den 14. Februar 1977, 9.30 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
3. Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1977
4. Investitionsprogramm für die Jahre 1976–1980
5. Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Änderung der Entschädigungssatzung

Köln, den 14. Januar 1977

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1977 S. 89.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 21. 1. 1977**

		(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)	
Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	10. 12. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Gemeinde Riesenbeck betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	6
202	28. 12. 1976	Neununddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	6
610		Berichtigung des Landesgesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz – AOAnpG) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473)	8
	22. 12. 1976	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 5. August 1913 – I. B. 471 – (Amtsblatt Nr. 32 v. 9. 8. 1913) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer nebenbahnhähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich	6
	31. 12. 1976	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	6
	31. 12. 1976	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1977 (Umlagefestsetzungsverordnung 1977)	7
	31. 12. 1976	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1977 (Umlagefestsetzungsverordnung 1977)	7

– MBl. NW. 1977 S. 90.

Nr. 3 v. 26. 1. 1977

		(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM, zuzügl. Portokosten)	
Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	13. 12. 1976	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	10

– MBl. NW. 1977 S. 90.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27 – DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.